

## RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Juli 1976

betreffend Erhebungen der Mitgliedstaaten über die Schweineerzeugung

(76/630/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission benötigt zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr durch den Vertrag und die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (2) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 367/76 (3), übertragen sind, genaue Angaben über die Entwicklung des Schweinebestands und der Schweinefleischerzeugung in den Mitgliedstaaten sowie eine kurzfristige Vorausschätzung des Marktangebots an Schweinefleisch.

Es empfiehlt sich deshalb, in allen Mitgliedstaaten Erhebungen über die Schweinebestände zu vergleichbaren Zeitpunkten, nach denselben Kategorien und mit einer vergleichbaren Genauigkeit vorzunehmen, die monatlichen Schlachtungsstatistiken zu vervollständigen und regelmäßig über die gleichen Zeiträume Vorausschätzungen der Schweinefleischerzeugung durchzuführen.

Es ist angebracht, die Erhebungen grundsätzlich auf diejenigen Betriebe zu beschränken, die üblicherweise die Aufzucht oder Mast von Schweinen betreiben; um eine vollständige Übersicht zu erhalten, ist es jedoch erforderlich, eine Sonderuntersuchung über die nicht in den Erhebungsbereich fallenden Schweine durchzuführen.

Die Erfahrungen mit der Richtlinie 68/161/EWG des Rates vom 27. März 1968 betreffend die von den

Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Schweineerzeugung (4), zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/359/EWG (5), haben ergeben, daß sich die Vergleichbarkeit der Ergebnisse verbessern läßt, wenn der Bezugstag der Erhebungen über die Schweinebestände möglichst genau definiert wird.

Da gemeinsame Vollzählungen nicht mehr vorgesehen sind, müssen geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Stichprobengrundlagen getroffen werden, um einer Verschlechterung der Ergebnisse der Stichprobenerhebungen vorzubeugen.

Da sich die Struktur der Schweinehaltungen rasch verändert, erweist es sich als notwendig, mindestens alle zwei Jahre eine Aufbereitung der Erhebungsergebnisse nach Bestandsgrößenklassen durchzuführen.

Es empfiehlt sich, in regelmäßigen Abständen einen Erfahrungsbericht zu erstatten, um festzustellen, ob die fortschreitende Entwicklung der Schweinehaltung an Hand der Erhebungsmethoden verfolgt werden konnte.

Damit eine möglichst wirksame Koordinierung gewährleistet wird, sollten alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie sowie der Durchführung und Auswertung der Erhebungen in Konsultationen und ständiger Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten behandelt werden.

Im Lichte der mit früheren Erhebungen über die Schweineerzeugung gesammelten Erfahrungen erscheint bei der statistischen Einordnung der zu erhebenden technischen Angaben eine gewisse Flexibilität geboten.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen des durch den Be-

(1) ABl. Nr. C 159 vom 12. 7. 1976, S. 41.

(2) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 76 vom 28. 3. 1968, S. 13.

(5) ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 19.

schluß 72/279/EWG <sup>(1)</sup> eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Mitgliedstaaten führen in Abständen von vier Monaten, davon einmal Anfang Dezember, Erhebungen über die Schweinebestände auf ihrem Hoheitsgebiet durch, die in den in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten Beobachtungsbereich fallen.

#### Artikel 2

Als Schweine im Sinne dieser Richtlinie gelten Hauschweine der Tarifstelle 01.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs.

#### Artikel 3

(1) Bei den Erhebungen nach Artikel 1 werden alle Schweine in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben erfaßt. Als landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe im Sinne dieser Richtlinie gelten Betriebe mit mindestens

- einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 1 ha oder
- einem Zuchtschwein oder
- drei anderen Schweinen.

(2) Die Erhebungen können jedoch darüber hinaus Schweine außerhalb des in Absatz 1 genannten Beobachtungsbereichs erfassen.

#### Artikel 4

(1) Bei den Erhebungen nach Artikel 1 soll der Schweinebestand nach Kategorien unterteilt ermittelt werden, die nach dem in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren bestimmt werden.

(2) Bei den im Dezember, im April und im August nach Artikel 1 durchzuführenden Erhebungen werden die jeweils an einem der ersten drei Tage des Monats vorhandenen Bestände ermittelt.

Bezugstag für die im April und im August durchzuführenden Erhebungen kann jedoch der Tag ihrer Durchführung sein, sofern diese Erhebungen in den ersten sechs Tagen dieser Monate erfolgen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission das Ergebnis der Erhebungen innerhalb einer Frist von höchstens 10 Wochen ab dem Bezugstag mit.

Nach Ablauf von zwei Jahren kann diese Frist nach dem Verfahren des Artikels 11 verkürzt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten, die nach Artikel 3 Absatz 2 die Erhebungen nicht auf die in Absatz 1 desselben Artikels genannten landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe beschränken, teilen außerdem die Angaben, die sich auf diese Betriebe beziehen, in Form einer Schätzung mit.

(5) Die Ergebnisse der Dezember-Erhebung sind für diejenigen Gebiete vorzulegen, die nach dem in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren bestimmt werden.

#### Artikel 5

(1) In den Fällen, in denen in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften keine Vollzählungen vorgesehen sind, werden die Erhebungen als Stichproben mit Zufallsauswahl durchgeführt.

(2) Die Stichprobenfehler in den Ergebnissen der Erhebungen dürfen für die Gesamtzahl der Schweine der einzelnen Mitgliedstaaten 3 v. H. nicht überschreiten.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen, falls erforderlich, die geeigneten Maßnahmen zur Schätzung der Beobachtungsfehler.

(4) Zur Verbesserung der Stichprobengrundlagen treffen die Mitgliedstaaten nach Möglichkeit die Maßnahmen, die ihres Erachtens geeignet sind, die Zuverlässigkeit der Erhebungen weiterhin zu gewährleisten.

#### Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten bereiten die auf einzelstaatlicher Ebene erhaltenen Ergebnisse der Dezember-Erhebung mindestens alle zwei Jahre, das erste Mal im Jahre 1977, nach Bestandsgrößenklassen auf, die nach dem in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren bestimmt werden.

(2) Erhält jedoch ein Mitgliedstaat nach Bestandsgrößenklassen aufgeteilte Ergebnisse durch eine andere im Bezugsjahr durchgeführte einzelstaatliche Erhebung, so kann er diese Ergebnisse verwenden.

#### Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen monatliche Statistiken über die Schweineschlachtungen.

Sie erteilen nötigenfalls ergänzende Auskünfte für jeden einzelnen Monat, insbesondere über die Schlachtungen, die von den im vorstehenden Unter-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 1.

absatz erwähnten monatlichen Statistiken nicht erfaßt werden, damit diese Statistiken vergleichbar gemacht und so ergänzt werden können, daß sie sich auf sämtliche Schlachtungen beziehen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Statistiken erstrecken sich auf die Zahl der Schlachtungen sowie auf das durchschnittliche Gewicht der geschlachteten Schweine.

Die Mitgliedstaaten geben an, in welcher Aufmachung die Schweine gewogen worden sind.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Ergebnisse der in diesem Artikel genannten Statistiken in den Fristen, die nach dem in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren festgelegt werden.

#### Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten schätzen für die Zeiträume vom 1. Dezember bis zum 30. September, vom 1. April bis zum 31. Januar und vom 1. August bis zum 31. Mai jeweils für Zeiträume von zwei Monaten die voraussichtliche Zahl der Schweineschlachtungen. Die Zeiträume können nach dem Verfahren des Artikels 11 geändert werden.

(2) Die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Schätzungen werden der Kommission in den Fristen mitgeteilt, die nach dem in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren festgelegt werden.

#### Artikel 9

Die Kommission untersucht im Rahmen von Konsultationen und einer ständigen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

- a) die mitgeteilten Ergebnisse;
- b) die technischen Fragen, die sich insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen und Schätzungen ergeben;
- c) die Bedeutung der Ergebnisse der Erhebungen und Schätzungen.

#### Artikel 10

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre, das nächste Mal im Jahre 1978, einen Bericht über die Erfahrungen mit den Erhebungen und Schätzungen über die Schweineerzeugung vor.

#### Artikel 11

(1) Soll das in diesem Artikel festgelegte Verfahren angewandt werden, so wird der gemäß Beschluß

72/279/EWG eingesetzte Ständige Agrarstatistische Ausschuss — im folgenden „Ausschuß“ genannt — unmittelbar durch seinen Vorsitzenden oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats damit befaßt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss nimmt innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.
- b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

#### Artikel 12

Die Richtlinien 68/161/EWG<sup>(1)</sup>, 72/281/EWG<sup>(2)</sup> und 73/359/EWG werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1976 aufgehoben.

#### Artikel 13

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Dezember 1976 nachzukommen.

#### Artikel 14

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1976.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A.P.L.M.M. van der STEE

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 76 vom 28. 3. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 5.